

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1950.

155/J

Anfrage

der Abg. M a u r e r , B r u n n e r , Dipl. Ing. B a b i t s c h und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Vergebührung der im Zuge von Kriegsgefallenen-Nachlässen vor-
kommenden Erbübereinkommen.

Konkrete Fälle zeigen, dass die Finanzbehörden die in Kriegsgefallenen-Nachlässen vorkommenden Erbübereinkommen, womit die Sicherstellung der Erbteile minderjähriger hinterbliebener Kinder vereinbart wird, nicht als gebührenfrei behandeln, sondern von diesen Vereinbarungen als "Hypothekbestellung" gemäss Tarifpost 18, Gebührengesetz 1946, eine Hundertsatzgebühr vorschreiben. Dies wird in den betroffenen Kreisen als eine offenkundige Unbilligkeit gegenüber den Hinterbliebenen der Kriegsoffer empfunden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister geneigt, durch eine entsprechende Weisung an die zuständigen Stellen seines Ministeriums diese Unbilligkeit zu beseitigen?